

Benennung der Länder.	Reis- betrag einer Post- anwei- fung.	Taxe		Die Aus- stellung der Post- anwei- fung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Ägypten	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober- Ägyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim zulässig. Telegraphische Postanwei- sungen sind zulässig nach Alexan- drien, Kairo, Ismailia, Port Said und Suez.
Frankreich mit Alge- rien und Tunis, so- wie Tanger und Ma- rocco	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanwei- sungen sind zulässig nach Frankreich und Algerien. Gewöhnliche u. telegraphische Postanweisungen sind ferner im Verkehr mit den größeren und wichtigeren französischen Postan- stalten in Tunis zulässig.
Großbritannien und Irland	210 Mark.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	englischer Währung (£ = Pfund s = Schillinge d = Pence).	Name und minde- stens der Anfangs- buchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absen- ders) und die ge- naue Adresse dessel- ben müssen angege- ben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Bezeich- nung desselben mindestens den An- fangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeich- nung der Firma desselb.) enthalten. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleich- zeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Be- nachrichtigungsschreibens in Kennt- niß zu setzen.
Für Gibraltar und Malta gelten dieselben Bedingungen wie für die britischen Besitzungen außerhalb Europas. S. Brit. Besitz						
Hawaii Sandwich- Inseln.)	100 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Dollars und Cents	Name und Adresse des Absenders müssen, der aus- zuzahlende Betrag und der Tag der Einzahlung könn- en angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Postanweisungen sind nach den Postorten von Hawaii zulässig. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben sei- nen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma.
Helgoland	400 Mark.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanwei- sungen sind zulässig.
Indien (Britisch-) (Bor-Indien — ein- schließlich der nicht bri- tischen Besitzungen und Britisch-Birma, dage- gen mit Ausschluß von Ceylon —). Wegen Ceylon siehe unter Britische Besitzungen.	20 Pfund Sterl.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	englischer Währung (£ = Pfund s = Schillinge d = Pence).	Name und minde- stens der Anfangs- buchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absen- ders) und die ge- naue Adresse dessel- ben müssen angege- ben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Em- pfängers und der genauen Bezeich- nung desselben mindestens den An- fangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeich- nung der Firma desselb.) enthalten. Bei Postanweisungen an Per- sonen indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Rasse des Empfängers und der Name des Vaters desselben auf der Post- anweisung angegeben sein. Die Absender werden auf die Nothwendigkeit hingewiesen, gleich- zeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen, die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Be- nachrichtigungsschreibens in Kennt- niß zu setzen.
Italien mit San Ma- rino, Tunis, Tripo- lis, Massaua und Assab.	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanwei- sungen sind zulässig nach Italien und San Marino. Nach La Goletta, Su'a, Tunis und nach Tripolis sind durch Ver- mittlung der italienischen Posten gewöhnl. Postanweisungen zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Tokio und Yoko- hama.
Japan	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 Mk.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	